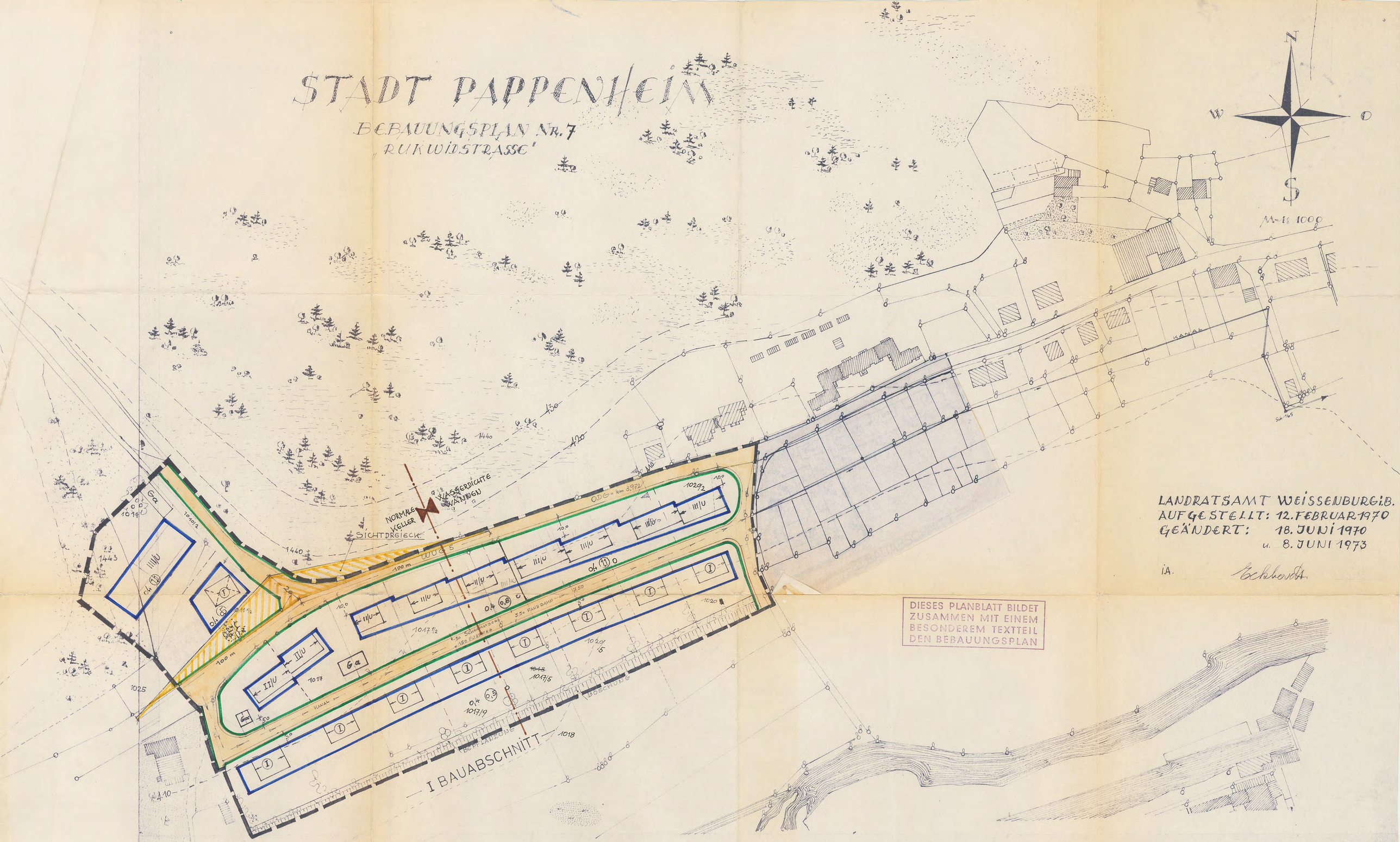
STADT PAPPENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 7
„RUKWIDSTRASSE"

M 1: 1000



DIESES PLANBLATT BILDET ZUSAMMEN MIT EINEM BESONDEREM TEXTTEIL DEN BEBAUUNGSPLAN

LANDRATSAMT WEISSENBURG i.B.
AUFGESTELLT: 12. FEBRUAR 1970
GEÄNDERT: 18. JUNI 1970
u. 8. JUNI 1973

i.A. Eckhardt

Zeichenerklärung

A) Für die Festsetzungen

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- ← 7,50 → Breite der Straßen
- (I) 1 Vollgeschoß zwingend - Dachneigung 25-30° bzw. 35 - 38°
- II/U 1 Vollgeschoß und 1 Untergeschoß -Höchstmaß- Dachneigung 25-30°
- III/U, IIII/U 3 bezw.4 Vollgeschoße u.Untergeschoß -Höchstmaß-
- o Offene Bauweise
- 0,4 Grundflächenzahl - (0,8) Geschoßflächenzahl
- Trennungslinie zwischen Baugebiet für normale Keller und wasserdichte Wannen
- Sichtdreieck, innerhalb der Sichtdreiecke dürfen keinerlei Hochbauten, Anpflanzungen, Zäune und sonstige Gegenstände errichtet werden, wenn sie eine größere Höhe als 1,00 m über der Fahrbahn erreichen (20 / 100)
- Firstrichtung der Hauptgebäude

B) Für die Hinweise

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Kanal geplant
- Ga Vorschlag für die Stellung der Garagen
- 430 / 420 Höhenlinien

Die Stadt Pappenheim hat mit Beschluß vom ~~02. Juni 1974~~ 07. März 1974 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 28. Juni 1973 bis 30. Juli 1973 öffentlich ausgelegt.

07. März 1974
Pappenheim, den ~~02. Juni 1974~~

(1. Bürgermeister)

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG, das ist am 20. August 1974 rechtsverbindlich.

6. Nov. 1974
Pappenheim, den

(1. Bürgermeister)

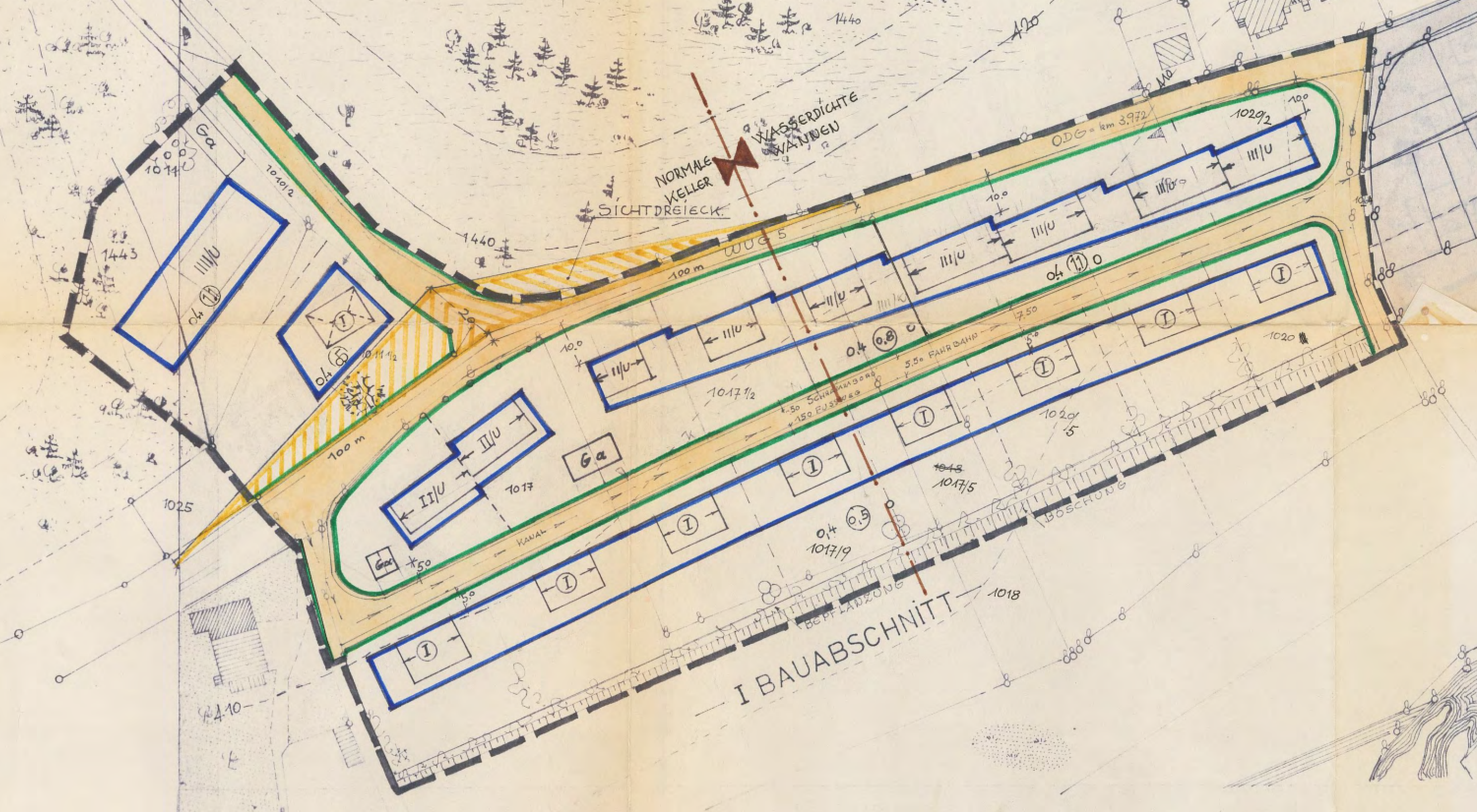
Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat diesen Bebauungsplan mit Verfügung vom 10.6.1974 Nr. ~~IV/7-61/1-R0/4~~ gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Regierung nach dem BBauG auf die Kreisverwaltungsbehörden vom 23.10.1968 (GVBl S 327) ~~genehmigt~~ i.d. Fassung d. ÄndV v. 4.12.1973 (GVBl. S. 650) genehmigt.

Weißenburg/Bay., 10.6.1974
Landratsamt
i.V.
Escher
Oberregierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 20. August 1974 bis 20. September 1974 in der Stadtkanzlei gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 20. August 1974 ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Nov. 1974
Pappenheim, den

(1. Bürgermeister)


WASSERDICHTE WÄNDEN
NORMALE KELLER
SICHTDREIECK
ODG = km 3.972
100 m
100 m
FAHRBAHN
SCHRAMMBORD
KANAL
BÖSCHUNG
BEPFLANZUNG
I BAUABSCHNITT
Ga
1440
1443
1025
1018
1020
1017
1017 1/2
1017/5
1017/9
1029/2
1020/5
1011
1011/2
1010/2
1011 1/2
III/U
II/U
I
0.4
0.5
0.6
0.8
1.0
1.1
5.50
7.50
10.0
5.0
2.0

Zeichenerklärung

A) Für die Festsetzungen

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Baugrenze

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

← 7,50 → Breite der Straßen

(I) 1 Vollgeschoß zwingend - Dachneigung 25-30° bzw. 35 - 38°

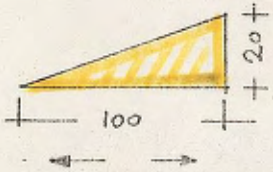
II/U 1 Vollgeschoß und 1 Untergeschoß -Höchstmaß- Dachneigung 25-30°

III/U
IIII/U 3 bezw.4 Vollgeschoße u.Untergeschoß -Höchstmaß-

o Offene Bauweise

0,4 Grundflächenzahl - (0,8) Geschoßflächenzahl

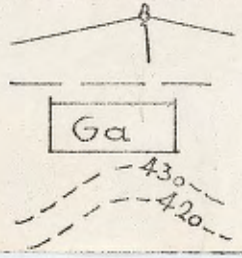
Trennungslinie zwischen Baugebiet für normale Keller und wasserdichte Wannen



Sichtdreieck, innerhalb der Sichtdreiecke dürfen keinerlei Hochbauten, Anpflanzungen, Zäune und sonstige Gegenstände errichtet werden, wenn sie eine größere Höhe als 1,00 m über der Fahrbahn erreichen

Firstrichtung der Hauptgebäude

B) Für die Hinweise



Bestehende Grundstücksgrenzen

Kanal geplant

Vorschlag für die Stellung der Garagen

Höhenlinien

Die Stadt Pappenheim hat mit Beschluß vom ~~02. Aug. 1973~~ 07. März 1974
diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG
vom 28. Juni 1973 bis 30. Juli 1973 öffentlich ausgelegt.

07. März 1974
~~03. Aug. 1973~~
Pappenheim, den .....

.....
(1. Bürgermeister)

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat diesen Bebauungsplan mit
Verfügung vom 10.6.1974 Nr. IV/7-610/1-Ro/We gemäß § 11 BBauG in
Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben
der Regierung nach dem BBauG auf die Kreisverwaltungsbehörden vom
23.10.1968 (GVBl S 327) ~~genehmigt~~. i.d. Fassung d. ÄndV v. 4.12.1973 (GVBl. S. 650)
genehmigt.

LANDRATSAMT WEISSENBURG-GUNZENHAUSEN · BAYERN

Weißenburg/Bay., 10.6.1974
Landratsamt
I.V.

.....
Escher
Oberregierungsrat

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG, das ist am ..20. August 1974.... rechtsverbindlich.

Pappenheim, den 6. Nov. 1974

STADT PAPPENHEIM

.....
(1. Bürgermeister)

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom ..20. August 1974.. bis 20. September 1974 ...in der Stadtkanzlei gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ...20. August 1974... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Pappenheim, den 6. Nov. 1974

STADT PAPPENHEIM

.....
(1. Bürgermeister)

Stadt Pappenheim

Die Stadt Pappenheim erläßt als Satzung auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1969 (GVBl. S. 263) folgenden

B e b a u u n g s p l a n

für das Gebiet an der Rukwidstraße

§ 1

Geltungsbereich, Allgemeines

Für das Gebiet "Rukwidstraße" gilt die vom Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 12.02.1970, geändert am 18.06.1970 und am 08.06.1973, die zusammen mit nachstehenden textlichen Festsetzungen den Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Pappenheim bildet.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNV vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237) festgesetzt. Die in § 4 Abs. 3 Ziff. 1 - 6 BauNV aufgeführten Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die im Planblatt eingetragenen Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen.

§ 4

Bauweise

Es gilt die offene Bauweise mit der Abweichung, daß Garagen und damit verbundene sonstige Nebengebäude an den Grundstücksgrenzen bis zu einer Länge von 8,50 m zulässig sind. Dies gilt auch dann, wenn sie an das Hauptgebäude angebaut werden. Garagen an der Grenze mit Flachdach dürfen nicht als Terrassen genutzt werden.

§ 5

Garagen und sonstige Nebengebäude

(1) Anlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNV sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig.

(2) Nebengebäude und Garagen sind in einem Baukörper zusammenzufassen. Vor den Garagen muß ein Stauraum von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie eingehalten werden. Ausnahmsweise kann von der gem. Art. 7 Abs. 5 BayBO festgesetzten Firsthöhe Befreiung erteilt werden. Kleingaragen können außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden. Kellergaragen sind nicht zulässig.

§ 6

Gestaltung der Gebäude und Einfriedungen

(1) Die Dachneigung für Hauptgebäude beträgt 25 - 30 Grad, bei freistehenden Garagen 3 - 15 Grad. Ausgenommen hiervon ist das Grundstück Fl.Nr. 1443 und 1011. Auf den Grundstücken Fl.Nr. 1017/9, 1017/5, 1020/5 und Restfläche 1020 beträgt die Dachneigung 35 - 38 Grad.

(2) Alle Wohngebäude unterhalb der kritischen Höhenlinie (im Planblatt gekennzeichnet) sind ohne Keller bzw. nur mit wasserdichter Wanne zu errichten.

(3) Kniestöcke und Dacherker sind nicht zulässig.

(4) Die Hauptgebäude sind mit Tonziegeln oder ähnlich aussehenden Materialien einzudecken. Well-, Asbest-, Zementplatten oder ähnliche Materialien (Kunststoff) sind bei allen Gebäuden ausgeschlossen.

(5) Als Grundstückseinfriedung sind an öffentlichen Verkehrsflächen nur Hecken oder Holzzäune als Jägerzaun mit einer Gesamthöhe von höchstens 1,0 m zulässig. Die Holzzäune müssen, von der Straße aus gesehen, vor der Tragkonstruktion angebracht und parallel mit dem Gefälle der Straße verlaufen. Sockel dürfen höchstens 0,20m hoch sein. Ausnahmsweise können bei größeren Geländeunterschieden zwischen Grundstück und Straßenverkehrsfläche höhere Sockel und Stützmauern zugelassen werden. Grellfarbene Anstriche sind unzulässig. Die seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen können mit einer Hecke oder einem Drahtzaun 1,00 m hoch abgegrenzt werden. Auf eine gute Bepflanzung und Gestaltung der Vorgärten und des Abschlusses zum Altmühlgrund bzw. Campingplatz ist besonderer Wert zu legen. Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen keine Hochbauten, Zäune, Stapel, Anpflanzungen und sonstige Gegenstände errichtet werden, wenn diese eine größere Höhe als 1,00 m über der Fahrbahn erreichen.

§ 7

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG, das ist am 20.08.1974 rechtsverbindlich.

Pappenheim, den 07. März 1974

Stadt Pappenheim

1. Bürgermeister